

Dringliche Anfrage

Fraktion der CDU

Hannover, den 27.02.2017

Wie gewährleistet das Sozialministerium im Rahmen der Fachaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtungen den Schutz der Allgemeinheit vor kranken Straftätern?

Nach § 3 a Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes unterliegen die Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes und die im Rahmen der Beleihung tätigen Träger der übrigen Einrichtungen der Fachaufsicht des Sozialministeriums. Im Rahmen der Fachaufsicht haben die Einrichtungen insbesondere Auskunft zu erteilen, Einsicht in Akten und sonstige Schriftstücke zu gewähren, Weisungen des Fachministeriums Folge zu leisten sowie dem Fachministerium jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren.

Der Schutz der Allgemeinheit ist bei der Unterbringung von kranken Straftätern besonders zu beachten, die eine der in Ziffer 4.2 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes aufgelisteten Taten begangen haben.

Insbesondere die jüngsten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Mordvorwurfs gegen einen ehemals im Maßregelvollzugszentrum Bad Rehburg untergebrachten Straftäter, im Zuge derer die Staatsanwaltschaft wegen Fehlern in der Aktenführung die gesamte Computerinfrastruktur der Landeseinrichtung beschlagnahmt hat, werfen die Frage auf, ob das Sozialministerium im Rahmen der ihm obliegenden Fachaufsicht in ausreichendem Maße dafür Sorge getragen hat, dass ein effektiver Schutz der Allgemeinheit vor kranken Straftätern gewährleistet ist.

Aber auch die vom Sozialministerium bei der Unterrichtung des für den Maßregelvollzug zuständigen Sozialausschusses über aktive Entweichungen von Straftätern häufig benutzte Formulierung, „dass der Patient einfach davon lief“ - teils sogar mit Handschellen gefesselt -, „aber nicht eingeholt werden konnte“, könnte auf fachaufsichtlichen Handlungsbedarf hindeuten, um den Schutz der Allgemeinheit bei begleiteten Ausgängen kranker Straftäter besser gewährleisten zu können.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wann und mit welchem Inhalt hat das Sozialministerium seit 1. Januar 2015 Dienstbesprechungen mit den zehn niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen durchgeführt?
2. Welchen Handlungsbedarf in Bezug auf den Schutz der Allgemeinheit hat das Sozialministerium im Rahmen dieser Dienstbesprechungen festgestellt?
3. Wie ließe sich aus Sicht der Fachaufsicht das Problem abstellen, dass auch Straftäter, bei deren Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist, bei begleiteten Ausgängen oder Ausführungen ihrer Begleitung einfach weglaufen und von dieser auch nicht eingeholt werden können?

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Ausgegeben am 27.02.2017)